

Neuveröffentlichung der Richtlinien zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen an Vereine und Verbände für Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Finanzierungsart
- 6 Umfang und Höhe der Zuwendung für geschäftsführenden Stelle der Vereine und Verbände (Förderung nach Ziffer 1.2)
- 7 Umfang und Höhe der Zuwendung an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (Förderung nach Ziffer 1.3)
- 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 10 Nachweis und Prüfung der Verwendung
- 11 Schlussbestimmungen
- 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der §§ 48 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Zuwendungen für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen an Vereine und Verbände für Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 1.2) sowie zur Förderung von überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (Ziffer 1.3).
- 1.2 Zweck der Zuwendung ist, die Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben von Vereinen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen durch finanzielle Förderung der Sachausgaben ihrer geschäftsführenden Stellen.
- 1.3 Zweck der Zuwendung ist es, durch die finanzielle Förderung die Arbeit der überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und sicherzustellen. Als überregional gelten Beratungsstellen, deren Beratungsangebot über die Grenzen der Gebietskörperschaft in der die Beratungsstelle ihren Sitz hat, hinausgeht. Aufgaben der Beratungsstellen sind insbesondere:
 - a) Unterstützung und Beratung von Betroffenen und Familienmitgliedern bei der Klärung und Bewältigung behinderungsbedingter psychosozialer Probleme mit individuellen und familienbezogenen Folgen,
 - b) Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall eine Behinderung erleiden, über Dienste und Einrichtungen, die bei der Bewältigung der neuen Situation helfen, zu informieren,

- c) Hilfen zur Zurückgewinnung oder Erhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (unter anderem durch psychosoziale Beratung, Organisation von Lehrgängen zur Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten und Mobilität),
 - d) Information über alle Maßnahmen der schulischen Bildung und über Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation, soweit nicht andere Stellen, wie zum Beispiel Arbeitsverwaltung, Integrationsamt/Hauptfürsorgestelle, zuständig sind,
 - e) Beratung von Eltern und Kind über die besondere Förderung bei Einschulung, Schullaufbahn und Berufswahl, soweit diese nicht durch die staatlichen Schulämter durchgeführt wird,
 - f) Hilfe und Unterstützung bei der Antragstellung (allgemeine öffentliche Leistungen/Ansprüche, Sozialleistungen etc.),
 - g) Beratung bei der Auswahl von notwendigen behindertenspezifischen Hilfsmitteln,
 - h) Beratung von öffentlichen Verwaltungen und anderen Institutionen,
 - i) Information über Integrationsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und eine inklusiven Lebensführung.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderung der geschäftsführenden Stelle der Vereine und Verbände sowie der Beratungsstellen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 1.4.1 Zur Umsetzung der VV zu § 23 ThürLHO soll nachfolgendes Ziel im Zusammenhang mit der Förderung der Vereine und Verbände (Ziffer 1.2) erreicht werden:
- Aufrechterhaltung der Arbeit der geschäftsführenden Stellen von Vereinen und Verbänden, um Menschen mit Behinderungen, die nicht bereits durch andere Förderrichtlinien gefördert werden, zu betreuen und zu fördern.
- Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:
- Nachweis der Unterstützungs- und Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen oder an Ortsverbände wie z.B.:
- Anzahl der geschäftsführenden Stellen
 - Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen,
 - Anzahl der Beratungen,
 - Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit (Art und Anzahl),
 - Anzahl der begleiteten Projekte der Ortsverbände.
- 1.4.2 Zur Umsetzung der VV zu § 23 ThürLHO soll nachfolgendes Ziel im Zusammenhang mit der Förderung der Beratungsstellen (Ziffer 1.3) erreicht werden:
- Schaffung und Aufrechterhaltung überregionaler Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.
- Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:
- Anzahl der überregionalen Beratungsstellen,

- Anzahl der jährlich beratenen Personen,
- Anzahl und Art der durchgeführten Beratungen,
- durchschnittliche Dauer einer Beratung.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige Sachausgaben der geschäftsführenden Stellen eines Verbandes oder Vereines nach Ziffer 1.2 und notwendige Sach- und Personalausgaben der Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen nach Ziffer 1.3.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 sind vorrangig Landesvereine und -verbände, deren Aufgabe darin besteht, Menschen mit Behinderungen zu betreuen und zu fördern. Darüber hinaus können auch Kreis- und Ortsvereine und –verbände mit gleicher Aufgabenwahrnehmung eine Zuwendung erhalten.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 sind freigemeinnützige Träger von überregionalen Beratungsstellen, deren Aufgabe darin besteht, Menschen mit Behinderungen zu betreuen und zu fördern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 und 1.3 kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Bei der Beteiligung anderer Zuwendungsgeber an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme kann eine Zuwendung erst nach Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides beziehungsweise eines anderen geeigneten Nachweises erfolgen.
- Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragssteller ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist.
- Die Beratungsstellen müssen sich in ihrer Konzeption zu einer überregionalen oder landesweiten Arbeitsweise verpflichten.

5 Finanzierungsart

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 und 1.3 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

6 Umfang und Höhe der Zuwendung für geschäftsführenden Stelle der Vereine und Verbände (Förderung nach Ziffer 1.2)

6.1 Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben betragen.

6.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- anteilige ortsübliche Mieten und Strom sowie Betriebskosten,
- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Inventarisierungsgrenze nach Nr. 4.2 der ANBest-P,
- sonstige Ausgaben (laufende Mieten/Leasing und Wartung für Bürokommunikationsgeräte, Kommunikationsausgaben, Inventarversicherungen),
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Bürokommunikationsgeräten,
- Fachliteratur
- Informationsmaterial zur detaillierten Fachinformation Betroffener und Angehöriger,
- Reisen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes oder Vereines mit öffentlichen Beförderungsmitteln nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Honorare für Gebärdensprachdolmetscher, soweit kein gesetzlicher oder sonstiger Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung oder anderen Institutionen besteht oder diese nicht durch andere Fördermittel finanziert werden, wie beispielsweise durch die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen durch den Landesverband der Gehörlosen e. V. Bei Dolmetschern mit anerkannten Abschluss ist ein Honorar in Höhe bis zu 75 €/Std. und bei Dolmetschern ohne anerkannten Abschluss ein Honorar in Höhe von bis zu 65 €/Std. zuwendungsfähig,
- KFZ-Haftpflichtversicherung ohne Kaskoversicherung, KFZ-Steuer, Kraftstoffe und Instandsetzung für Kraftfahrzeuge, deren Halter der Verein bzw. Verband ist, die für die Tätigkeit der Geschäftsstelle notwendig ist.

Setzen Mitarbeiter der Geschäftsstelle ihr privates Kraftfahrzeug im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes oder Vereines ein, sind Wegstreckenentschädigungen zuwendungsfähig, die der Träger diesen Mitarbeitern nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Eine erhöhte Wegstreckenentschädigung von bis zu 0,35 €/km kann bei erheblichen dienstlichen Gründen anerkannt werden.

Werden vom Zuwendungsempfänger Sachausgaben für Kraftfahrzeuge beantragt, ist er verpflichtet, die Nutzung des Kraftfahrzeuges in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

7 Umfang und Höhe der Zuwendung an Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen (Förderung nach Ziffer 1.3)

7.1 Die Zuwendung kann bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

7.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- anteilige ortsübliche Mieten und Strom sowie Betriebskosten,
- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Inventarisierungsgrenze nach Nr. 4.2 der ANBest-P,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Bürokommunikationsgeräten,
- sonstige Ausgaben (laufende Mieten/Leasing und Wartung, Kopierer für Bürokommunikationsgeräte, Kommunikationsausgaben, Inventarversicherungen),
- Informationsmaterial zur detaillierten Fachinformation Betroffener und Angehöriger,
- Reisekosten mit öffentlichen Beförderungsmitteln nach dem Thüringer Reisekostengesetz und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- KFZ-Haftpflichtversicherung ohne Kaskoversicherung, KFZ-Steuer, Kraftstoffe und Instandsetzung für Kraftfahrzeuge, deren Halter der Träger der Beratungsstelle ist und die für die Tätigkeit einer mobilen Beratungsstelle notwendig ist.

Setzen Mitarbeiter der mobilen Beratungsstellen ihr privates Kraftfahrzeug im Rahmen ihrer mobilen Beratungstätigkeiten ein, sind Wegstreckenentschädigungen zuwendungsfähig, die der Träger diesen Mitarbeitern nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Eine erhöhte Wegstreckenentschädigung von bis zu 0,35 €/km kann bei erheblichen dienstlichen Gründen anerkannt werden.

Werden vom Zuwendungsempfänger Sachausgaben für Kraftfahrzeuge beantragt, ist dieser verpflichtet, die Nutzung des Kraftfahrzeuges in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Sachaufwendungen sind nicht zuwendungsfähig.

7.3 Zuwendungsfähige Personalausgaben der Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen sind Personalausgaben inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der anteiligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Beratungsfachkräfte bei einer Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E-9 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Entgelte sind nicht zuwendungsfähig.

7.4 Beratungsfachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder Studium im Bereich Rechtswissenschaften, Sozialwesen, Psychologie, Pädagogik oder vergleichbarem Abschluss,
- b) Personen, die nicht über einen unter a) genannten Abschluss verfügen, jedoch über eine nachweisbare, langjährige Berufserfahrung in den unter a) genannten Berufsfeldern verfügen,
oder
- c) Selbstbetroffene, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits als Berater

tätig waren und über eine abgeschlossene Weiterbildung im Bereich Peer Counseling verfügen oder diese spätestens nach einem Jahr nach Förderbeginn abgeschlossen haben.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei den Beratungsstellen ist ein Journal über die im Zuwendungszeitraum erfolgten Beratungsgespräche zu führen. In diesem Nachweis sind Namen und Anschriften des Ratsuchenden und Zeitdauer der Beratungsgespräche und das Ergebnis festzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass die anonymisierten Daten bei einer eventuellen stichprobenartigen Prüfung über das Journal zurückverfolgt werden können. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Vereine und Verbände für Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderungen

9.1.1 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch das für Soziales zuständige Ministerium.

9.1.2 Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Förderbeginns schriftlich in einfacher Ausfertigung an das für Soziales zuständige Ministerium, Referat Behindertenpolitik, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt einzureichen.

9.1.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- b) Kopie der Satzung,
- c) Kopie der Bescheinigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit,

d) Auszug aus dem Vereinsregister.

9.2 Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen

9.2.1 Anträge auf Förderung sollen bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Förderbeginns schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der GFAW, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt einzureichen.

Die für die Beantragung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung erforderlichen Formulare werden durch die GFAW im Internet bereitgestellt. Es sind immer die aktuellen Versionen der Formulare durch den Zuwendungsempfänger zu verwenden.

9.2.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) inhaltliche Konzeption (einschließlich Festlegung des Einzugsbereichs),
- b) Ausgaben und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),

- c) Angaben zur Anzahl, Qualifikation und Eingruppierung der Mitarbeiter.

In dem Finanzierungsplan sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern zu erbringen sind oder von anderen Zuwendungsgebern erbracht werden, gesondert auszuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Antragstellung die Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten nachzuweisen.

- 9.2.3 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch die GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (GFAW).

10 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 10.1 Die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 und 1.3 ist nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) zu führen und innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der über die Schwerpunkte der geleisteten Arbeit informiert.

Der zahlenmäßige Nachweis ist eine tabellarische Belegliste, die von der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorgegeben wird. In dieser sind die geförderten Ausgaben und Einnahmen darzustellen.

- 10.2 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der GFAW.

Der Verwendungsnachweis für Maßnahmen nach Ziffer 1.2 und 1.3 sowie die Belegliste sind der GFAW zusätzlich als elektronische Datei zu übermitteln.

Angaben zur Finanzierungsbeteiligung Dritter sind erforderlich.

Bei Beratungsstellen sind im Verwendungsnachweis Angaben über Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Entgeltgruppe der Fachkräfte erforderlich. Die Anzahl der Gespräche und die Anzahl der Ratsuchenden sind mitzuteilen.

- 10.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs.1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

- 10.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

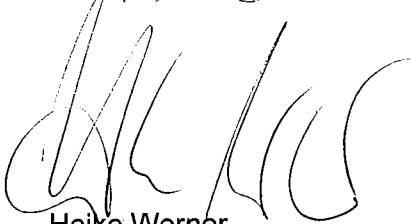
11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - dem Thüringer Rechnungshof.
- 11.2 Das für Soziales zuständige Ministerium kann zu Ziffer 7.4 im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- 11.3 Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, 27. 2. 2018



Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 2018
Az.: 23-6436, ThürStAnz Nr.